

# Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 12

Herausgegeben am 8. Dezember

1917

## Inhalt:

	Seite
Wissenschaft und Rechtsprechung . . . . .	89
Betriebsunfall — keine Spielerei . . . . .	90
Ein schwieriger Rechtsweg. — Material zur Abänderung der R.B.O. . . . .	90
Sind Betriebsversammlungen, in welchen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen Stellung genommen wird, anmelde- pflichtig? . . . . .	91

	Seite
Ist die Bestimmung der Abzahlungsverträge richtig, wonach alle Gegenstände dem Eigentumsvorbehalte des Verkäufers unterliegen, bis die Gesamtschuld aus mehreren Ab- zahlungsverträgen bezahlt ist? . . . . .	93
Vereinfachung der Strafrechtspflege . . . . .	94
Dienstbeschädigung infolge militärärztlicher Behandlung . . . . .	94
Inhaltsverzeichnis für das Jahr 1917 . . . . .	95

## Wissenschaft und Rechtsprechung.

Mit dem menschlichen Wissen ist es ein eigen Ding. Und mit der Rechtsprechung ebenso. Immer und immer wieder macht man diese Erfahrung. Auf keinem Rechtsgebiete so sehr wie auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Hier hängt die Entscheidung oft ganz von der medizinischen Beurteilung eines Falles ab. Das ist ganz natürlich, weil die Richter nicht aus eigener Wissenschaft entscheiden können, ob ein Leiden durch Unfall entstanden oder verschlimmert ist. Besteht doch selbst unter den Ärzten nicht immer die gleiche Meinung. Dann sucht der Richter auf dem Gebiete der Unfallversicherung die Sachlage durch ein Obergutachten zu klären. Und mit dem Unfall des Obergutachters ist dann in der Mehrzahl der Fälle auch die Sache für den Verletzten entschieden. Nicht oft trifft es sich, daß zwei fast gleichliegende Fälle fast zur gleichen Zeit endgültig entschieden werden. Ein solches Zusammentreffen trat in den beiden nachstehend geschilderten Fällen ein:

Es handelt sich in ihnen um die durch Unfall bewirkte Verschlimmerung des sogenannten Jugendirreseins. In beiden Fällen hatte die Berufsgenossenschaft gegen die sie verurteilende Entscheidung des Oberversicherungsamts Rekurs eingelegt. Verschiedene Obergutachter waren gehört worden, verschieden war ihr Urteil, verschieden der endgültige Ausgang der Sache.

Am 2. Dezember 1916 entschied das Reichsversicherungsamt in Sachen N. c/a Westdeutsche Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft, Aktenzeichen: Ia 20 787/12. 9B, wie folgt. (Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Urteil.)

„Der am 1. Juli 1880 geborene Kläger war als Matrose auf dem Schiff „Susanne“ beschäftigt. Am 18. Juli 1911 ist er in Frankfurt a. M. beim Landen dieses Schiffes dadurch verunglückt, daß er durch den Schorbaum des Schiffes rückwärts umgeworfen wurde, so daß er beim Fallen die Beine hochstreckte und mit dem Hinterkopf auf den Kajütendeckel aufschlug. Der Kläger war alsdann nicht imstande, weiter zu arbeiten, sondern er legte sich in das Bett der Kajüte. Er hat dann vom nächsten Tage an nicht mehr gearbeitet. Er trat später in Behandlung des städtischen Krankenhauses Sachsenhausen in Frankfurt a. M. Dort wurde am 1. November 1911 von dem Direktor der medizinischen Klinik Dr. Schredenbach und dem Sekundärarzt Dr. Drehfuß festgestellt, daß Kläger an Dementia praecox, sogenanntem Jugendirresein, leidet und daß er schon vor dem Unfall „Stimmen“ gehört habe. Der Kläger hat den Unfall für die bestehende Geisteskrankheit verantwortlich gemacht und Gewährung einer Unfallrente beantragt. Das Oberversicherungsamt hat auf Grund des Gutachtens des Dr. Drehfuß in Frankfurt a. M. vom 1. November 1911 diese Ansprüche

anerkannt. Hiergegen legte die Berufsgenossenschaft Rekurs ein.

Das Reichsversicherungsamt hat als erwiesen angesehen, daß der Kläger schon vor dem Unfall Zeichen von Jugendirresein aufgewiesen hat. In Streit ist, ob der Unfall diese Krankheit verschlimmert. In der ärztlichen Wissenschaft ist die theoretische Möglichkeit dieser Frage nicht umstritten. Von der Gießener Klinik wird sie bejaht, von der Würzburger und Münchener Klinik wird sie verneint. Mit Rücksicht auf die Ausführungen des stellvertretenden Direktors der psychiatrischen und Nerven-klinik der Charité, Dr. Seelert, hat das Reichsversicherungsamt die Ueberzeugung gewonnen, daß die geistige Erkrankung des Klägers durch den Unfall vom 10. Juli 1911 nicht verschlimmert worden ist. Denn nach den Erfahrungen der Charité haben Kopfverletzungen keine Bedeutung für den Ausbruch dieser Krankheit. Auch das hier vorliegende zeitliche Zusammentreffen zwischen Kopfverletzung und dem Ausbruch des Jugendirreseins berechtigt nicht zu einer Annahme eines solchen Zusammenhangs. Demnach mußte dem Rekurs der Berufsgenossenschaft stattgegeben und ihr Bescheid vom 11. Juni 1912 wiederhergestellt werden.“

Am 6. Dezember 1916 entschied das Reichsversicherungsamt in Sachen M. c/a Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Aktenzeichen: Ia 7063/14. 4A, wie folgt:

„Mit dem Oberversicherungsamt hat das Reichsversicherungsamt im Anschluß an die Gutachten des Dr. Vöttcher vom 20. Juni 1912 und der Nerven-klinik in Jena vom 11. Juni 1914 als wahrscheinlich erachtet, daß die bereits in den Anfängen vorhandene Geisteskrankheit des Klägers (sogenanntes Jugendirresein) durch den Unfall vom 24. Dezember 1909 wesentlich verschlimmert worden ist. Das erstgenannte Gutachten des erfahrenen Anstaltsarztes hat den Vorzug, daß es auf längerer Beobachtung und Untersuchung des in der Heilanstalt Hubertusburg untergebrachten Klägers beruht. Die eingehenden Darlegungen des Sachverständigen lassen, wenn es sich auch nicht bestimmt ausdrückt, ihrem ganzen Inhalt nach den Schluß zu, daß er mehr als die Möglichkeit des Zusammenhanges zwischen Unfall und Verschlimmerung annimmt. In seinem zu den Akten der Landesversicherungsanstalt erstatteten Gutachten hat er auch den Einfluß des Unfalles auf das Leiden als wahrscheinlich bezeichnet. Die Klinik in Jena vertritt diese Auffassung mit voller Bestimmtheit und hat sie ebenfalls ausführlich begründet. Ohne die in der Sache bestehenden von der Beklagten hervorgehobenen Zweifel zu verkennen, hat das Rekursgericht doch nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß durch die entgegenstehenden Gutachten des Professors Dr. Quensel und des Geheimrats Professor Dr. Flechsig die auf obige

Diese Rente bezieht er zurzeit noch und wird sie voraussichtlich auch dauernd behalten.

Der Verletzte fand leichte Beschäftigung auf der Beche und, obwohl er als Invalide anzusehen war, zahlte die Bechenverwaltung für ihn jahrelang Beiträge zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. Im Jahre 1915 stellte N. den Antrag auf Invalidenrente. Als dieser Antrag abgelehnt wurde, weil die Invalidität Folge eines entschädigungspflichtigen Betriebsunfalls war, beanspruchte N. Erstattung der Hälfte der für ihn seit dem Eintritt seiner Invalidität gezahlten Beiträge. Der Allgemeine Knappschaftsverein in Bochum erklärte sich nur bereit, die nach dem 1. April 1915 entrichteten Beiträge zu erstatten, weil nach ärztlichem Gutachten Invalidität erst seit diesem Tage bestehen sollte. Mit dieser sonderbaren Auffassung konnte der Verletzte allerdings nicht einverstanden sein, da er seiner Meinung nach nicht erst seit dem 1. April 1915, sondern bereits seit dem Jahre 1905 invalide war. Er wandte sich nunmehr an das Arbeiter-Sekretariat, damit seine Sache ausgeklagt werde.

Bei dem nun eingeleiteten Streitverfahren ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten, die dadurch verschuldet waren, daß die R.V.D. keine Bestimmungen über den Rechtsweg in derartigen Streitfällen enthält. In dem ablehnenden Bescheid des Allgemeinen Knappschaftsvereins lautete die Rechtsbelehrung allerdings dahin, daß Berufung beim Königlichen Knappschafts-Oberversicherungsamt zu erheben sei. N. wurde aber von den Instanzen der Arbeiterversicherung mit seiner Klage abgewiesen aus folgenden Gründen:

„Ueber den vom Kläger erhobenen Anspruch kann in dem Verfahren vor den Instanzen der Reichsversicherung nicht entschieden werden. Gegenstand der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind die im § 1250 der R.V.D. bezeichneten pflichtmäßigen Leistungen. Nur über die hierauf gerichteten Ansprüche haben die Träger der Versicherung durch Bescheid gemäß § 1631 der R.V.D. zu entscheiden und nur sie können daher auch Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens sein. Werden andere als die bezeichneten Ansprüche im Wege der Berufung verfolgt, so ist dies unzulässig und zu verwerfen. Der Anspruch auf Rückzahlung irrtümlich geleisteter Beiträge (§ 1446 a. a. O.) würde an sich in dem Verfahren nach § 1459 a. a. O. geltend zu machen sein. Diese Vorschriften finden jedoch auf Sonderanstalten, zu denen der Allgemeine Knappschaftsverein gehört, keine Anwendung (zu vergl. § 1372 a. a. O.). Mangels anderer Vorschriften ist daher anzunehmen, daß die Aufsichtsbehörde der Sonderanstalt — d. i. beim Allg. Knappschaftsverein das Königliche Oberbergamt in Dortmund — über Beitragsstreitigkeiten zu entscheiden hat. Der Kläger mußte deshalb gegen den Bescheid des Allgemeinen Knappschaftsvereins, der eine unzureichende Rechtsmittelbelehrung enthält, Beschwerde beim Königlichen Oberbergamt in Dortmund erheben.“

Zur Entscheidung des nunmehr angerufenen Oberbergamts ist es nicht gekommen, weil der Allgemeine Knappschaftsverein den Anspruch des Klägers während des Beschwerdeverfahrens anerkannte und die Beiträge für die ganze Zeit erstattete.

So ist Kläger doch noch, wenn auch erst nach langer Zeit, zu seinem Gelde gekommen. Damit ist aber für die Allgemeinheit die Sache keineswegs erledigt. Was wäre geworden, wenn der beklagte Verein den Anspruch nicht anerkannt und das Oberbergamt sich ebenfalls für unzuständig erklärt

hätte, was durchaus nicht ausgeschlossen war? Dann war der Erstattungsanspruch des Verletzten zwar in jeder Weise berechtigt, aber keine Instanz vorhanden, die ihm zu seinem Rechte verhelfe. Deshalb muß bei der allseitig als notwendig anerkannten Abänderung der Reichsversicherungsordnung darauf gedrungen werden, daß klare Vorschriften über den Rechtsweg auch in Fällen der geschilderten Art in das Gesetz hineinkommen. Sonst kann in Zukunft leicht der Fall eintreten, daß ein bei einer als Sonderanstalt zugelassenen Kasse Versicherter zwar in seinem guten Recht ist, daß er zu diesem guten Recht aber nicht kommen kann, weil ihm schließlich der Rechtsweg verschlossen ist. Ob die Verfolgung solcher Ansprüche vielleicht im bürgerlichen Gerichtsverfahren möglich ist, soll und braucht hier nicht untersucht zu werden. Denn ohne Zweifel müssen alle Fragen über den Rechtsweg in Angelegenheiten der Arbeiterversicherung erschöpfend durch die R.V.D. geregelt werden.

H. Sch., Dortmund.

### **Sind Betriebsversammlungen, in welchen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen Stellung genommen wird, anmeldepflichtig?**

Ueber diese wichtige Frage zu entscheiden war Aufgabe des Schöffengerichts Jöhstadt und in der Berufsungsverhandlung des Landgerichts Chemnitz. Die Ursache dazu war folgende:

In Jöhstadt im Erzgebirge sollte für die Arbeiter eines Betriebes der Metallindustrie, welcher Heereslieferung hat, eine Versammlung abgehalten werden, in welcher über Forderungen auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Betrieb Beschluß gefaßt werden sollte.

Die Versammlung sollte Sonntags nachmittags stattfinden, nachdem am Tage vorher am Betrieb vom Einberufer Handzettel verbreitet worden waren. Auf Veranlassung des Bürgermeisters von Jöhstadt wurde die Versammlung von der Amtshauptmannschaft Annaberg verboten, weil sie nach Meinung dieser Behörde anmeldepflichtig sei. Die Erschienenen mußten also unverrichteter Sache wieder nach Hause gehen, trotzdem es sich lediglich um eine Versammlung handelte, in welcher interne Angelegenheiten der Arbeiter des Betriebes erörtert werden sollten und andere Teilnehmer als wie Angehörige des Betriebes nicht anwesend waren.

Die gegen das Versammlungsverbot bei der Kreishauptmannschaft eingelegte Beschwerde wurde mit folgender Begründung kostenpflichtig zurückgewiesen:

Es kann dahingestellt bleiben, ob Betriebsversammlungen, die sich nur mit reinen Betriebsangelegenheiten befassen, bei der Polizeibehörde anzumelden sind oder nicht. Wenn aber der Vorstand einer Polizeibehörde, wie der Bürgermeister von Jöhstadt, in Erfahrung bringt, daß ein ihm völlig unbekannter Mann mit Plakaten oder Zetteln die Arbeiter eines Betriebes zu einer Versammlung einladet, ohne daß er gesprächsweise mehr erfahren kann, als daß dabei Lohnverhältnisse besprochen werden sollen, so ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß es sich bei der Abhaltung einer solchen nichtöffentlichen Versammlung um eine solche handelt, die nach der Verfügung der kommandierenden Generale des 12. und 19. Armeekorps vom 2. August 1915, weil sie sich mit der Erörterung und Beratung sozialpolitischer Angelegenheiten befaßt, mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung bei der zuständigen Polizeibehörde, hier der Amtshauptmannschaft Annaberg, unter Angabe des Ortes und der Zeit anzumelden sind.

ärztliche Darlegungen begründeten Feststellungen erschüttert werden. Der Unfall ist, wie in der Vor-entscheidung zutreffend hervorgehoben ist, erheblicher Art gewesen; die schwere Stelle hat den Kopf immerhin derartig getroffen, daß der Kläger niederstürzte und das Bewußtsein verlor. Eine solche Erschütterung war durchaus geeignet, auf den bereits nicht mehr normalen geistigen Zustand des Klägers wesentlich verschlimmernd einzuwirken. Dieser Annahme stehen die Befundungen der Zeugen über den Geisteszustand des Klägers vor und nach dem Unfall nicht entgegen. Unter diesen Umständen konnte die Verurteilung der Beklagten zur Entschädigung des Unfalls nicht beanstandet werden."

Wir wollen keineswegs dem Reichsversicherungsamt aus den widersprechenden Urteilen einen Vorwurf machen. Das Unerfreuliche solch widersprechender Entscheidung ist lediglich den ärztlichen Gutachten zuzuschreiben. Eine der in den beiden Sachen gehörten Arztgruppen hat offenbar unrecht. Welche! Haben Stoßverletzungen wirklich keine Bedeutung für den Ausbruch der fraglichen Krankheit? Mit derselben Bestimmtheit bejahen es die einen und lehnen es die anderen Ärzte ab. Nerzte an der berufensten Stelle in Beurteilung dieser Frage, von Universitätskliniken. Recht kann nur die eine Gruppe haben. Wer hat recht? Wer hat die Mängel der menschlichen Erkenntnis zu tragen?

Wissell.

#### Betriebsunfall — keine Spielerei.

Eine wichtige Entscheidung fällt das königlich sächsische Landesversicherungsamt zu Dresden am 6. Oktober 1917 in einer Unfallrefursache S. Altz. 5. II./St.

Im Arsenal zu Dresden war der Schlosser S. mit der Reparatur von Munitionsmaschinen beschäftigt. Während einer Nachtschicht fand er auf seinem Arbeitsplatze Patronenhülsen, deren eine stark mit Grünspan überzogen und beschmutzt war. Um sich zu überzeugen, ob das Zündhütchen abgeschossen sei, spannte er die Hülse in den Schraubstock und brachte sie durch Hammer Schlag zur Entzündung. Die Explosion zerprengte die Hülse und riß S. den linken Unterarm auf. Die an sich nicht schwere Verletzung hätte ungünstige Folgen wohl kaum hinterlassen, wenn nicht während des Heilprozesses eine Zellgewebsentzündung und schwere Schnenscheidenentzündung hinzugegetreten wären. Die Folgen dieses Verlaufs des Unfalles führten zur Versteifung mehrerer Finger wie auch des Handgelenks und Unterarmes. Ob und inwieweit ein ärztlicher Kunstfehler für diese Folgen verantwortlich gemacht werden kann, soll hier nicht untersucht werden. Gegen S. wurde aber vom Gericht der Landw.-Instp. Dresden ein Verfahren wegen angeblicher Selbstverwundung eingeleitet, mangels Beweisen aber wieder eingestellt.

Die Ansprüche des Verletzten auf Unfallrente wurden von der stellvertretenden Militärintendantur, 12. Armeekorps, mit der Begründung abgelehnt, daß die Verletzung durch Spielerei entstanden sei, durch die er sich außerhalb des Betriebes gestellt habe. Die dagegen beim O.V.A. Dresden eingelegte Berufung wurde verworfen. In der Begründung kam zum Ausdruck, daß der Kläger den ausdrücklichen Befanntmachungen und Verböten zuwider mit den scharfen Patronen hantiert hat und damit dem Interesse des Betriebes entgegenhandelte.

Wie schon bei der Berufung, so wurde auch in der Refursinstanz vom Verletzten hervorgehoben, daß

er mit seiner Handlung gerade dem Interesse des Betriebes dienen wollte und gedient habe. Als Reparaturschlosser hatte er die Munitionsmaschinen in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten, das Durchgehen nicht entzündeter Patronen durch die Maschinen gefährde aber gerade deren Gebrauchsfähigkeit. Er habe aber auch ein Interesse daran gehabt, zu verhindern, daß die unzulässigerweise auf seinem Arbeitsplatze sich befindlichen Patronenhülsen durch Berührung mit Werkzeugen sich plötzlich und unvermittelt entzündeten. Bei einer geordneten Aufsicht durften die Patronenhülsen nicht auf den Arbeitsplätzen herumliegen. Das Abknallen der Zündhütchen war im Betriebe trotz des Verbots üblich. Zu alledem komme die objektive Gefährlichkeit des Betriebes, die in der Rechtsprechung schon als eine besondere Betriebsgefahr gelte. Dieser Gefahr seien sich Arbeiter und Arbeiterinnen der Munitionsfabriken infolge Gewöhnung gar nicht bewußt. Bei dem ständigen Umgang mit Geschossmaterial greife naturgemäß mit der Zeit eine gewisse Sorglosigkeit Platz. Das Abknallen an sich sei auch ungefährlich. Wenn Kläger vielleicht fahrlässig gehandelt habe, so schlosse das die Entschädigungspflicht nicht aus.

Das Landesversicherungsamt schloß sich im wesentlichen diesen Gründen an. Das genannte Urteil führt folgendes aus: „Die in Reichsversicherungsordnung §§ 556, 557, Abs. 1, vorausgesetzten Tatbestände liegen nicht vor. Streitig ist, ob der Unfall als Betriebsunfall anzusehen ist. Verbotswidriges Handeln schließt diese Annahme nicht aus; Reichsversicherungsordnung § 544, Abs. 2. Die Verbotswidrigkeit des Handelns ist jedenfalls dann belanglos, insbesondere nicht als Beweismoment gegen das Vorliegen einer Betriebsbeschäftigung verwertbar (vergl. Gdb. 1, S. 79), wenn der Unfall sich zweifellos bei der Ausübung einer Betriebsstätigkeit, d. h. einer durch den Betrieb veranlaßten Verrichtung, zugezogen hat. Das ist hier der Fall. Das Abknallen scharfer Zündhütchen gehörte zu den Verrichtungen der Munitionsfabrik, weil das Abknallen zur Wiederherstellung der Patronenhülsen gehört.

Unerheblich ist, daß nach den bestehenden Vorschriften das Abknallen durch Feuerwerker besorgt werden soll. Denn tatsächlich ist es nach den Erörterungsergebnissen wiederholt vorgekommen, daß Schlosser „der Einfachheit halber“ das Abknallen gelegentlich ihrer sonstigen Tätigkeit bewirkt haben. Eine wirksame Durchführung des Verbots ist nicht dargetan. Dem Kläger ist nicht widerlegt worden und nicht zu widerlegen, daß er nicht aus Spielerei, Neugierde, sondern im Betriebsinteresse gehandelt habe, nämlich um zu vermeiden, daß die Hülse mit scharfen Zündhütchen in eine Reinigungsmaschine gelangte und dort Beschädigungen anrichtete. Gerade die Instandhaltung der Putzmaschinen war Obliegenheit des Klägers. Ob der Kläger im vorliegenden Falle den Unfall durch Leichtsinns, Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, ist unerheblich.

Zur Festsetzung der Höhe der Entschädigung wurde die Sache insoweit an die Beklagte zurückgewiesen.

#### Ein schwieriger Rechtsweg. — Material zur Abänderung der R.V.O.

Der Bergmann J. N. hat im Jahre 1905 durch Betriebsunfall das ganze linke Bein eingebüßt. Hierfür erhielt er zunächst eine Rente von 85 Proz., die im Jahre 1911 auf 75 Proz. herabgesetzt wurde.

Falle der Ablehnung seitens der Firma Klader mittels der Nachmittel der Organisation durchzusetzen wären, ob dann etwa zu ihrer Erzwingung eine allgemeine Arbeitsniederlegung, Fernhaltung des Zutuges anderer Arbeiter und dergleichen erfolgen sollte.

Aus der Tagesordnung und dem Fragebogen ergibt sich aber nicht das geringste für eine solche Annahme, danach hat es sich vielmehr bei der Versammlung einzig und allein um die Sammlung von statistischem Material für eine Eingabe an die Firma Klader zur Erreichung von Lohnaufbesserungen und Teuerungszulagen gehandelt, wie diese aber im Falle einer Verweigerung seitens der Firma zu erzielen wären, indes nicht mit in Frage und zur Beratung gestanden.

Nach alledem hat sich nicht feststellen lassen, daß die betreffende Versammlung die Erörterung sozialpolitischer Angelegenheiten bezweckt habe, und ist daher der Angeklagte, wie geschehen, unter Aufhebung des Schöffengerichtsurteils freizusprechen gewesen.

Hiernach erübrigt sich ein Eingehen darauf, ob das weitere Vorbringen des Verteidigers richtig ist, daß der Angeklagte auch um deswillen freizusprechen wäre, weil die Versammlung in Folge ihrer Unterjagung durch die Amtshauptmannschaft und Absehung durch den Angeklagten gar nicht abgehalten worden sei, und nach § 14 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 das Versammlungsrecht den betreffenden Arbeiter unbeschränkt zustehe.

#### Unterschriften.

Nachdem das Urteil rechtskräftig war, hat sich auch das stellvertretende Generalkommando XIX mit der Beschwerde über das Versammlungsverbot befaßt und nicht angestanden, sie für begründet zu erklären.

**Ist die Bestimmung der Abzahlungsverträge nichtig, wonach alle Gegenstände dem Eigentumsvorbehalte des Verkäufers unterliegen, bis die Gesamtschuld aus mehreren Abzahlungsverträgen bezahlt ist?**

#### I.

In § 5 der für das Vertragsverhältnis zwischen den Erzeugenden B. und dem Kläger maßgebenden formularmäßigen Verträge befindet sich folgender Passus:

„Entnimmt Käufer später noch weitere Waren auf Verträge mit Eigentumsvorbehalt, so bleibt es dem Verkäufer überlassen, auf welchen Vertrag er die vom Käufer geleisteten Zahlungen verrechnen will, und es sollen jedenfalls sämtliche Gegenstände aller abgeschlossenen Verträge so lange Eigentum des Verkäufers bleiben, bis die Gesamtschuld aus denselben voll bezahlt ist.“

Damit im Zusammenhange steht die Bestimmung des § 1, wonach sämtliche Gegenstände einschließlich der nachträglich noch entnommenen Sachen bis zur völligen Bezahlung des Gesamtkaufpreises Eigentum des Verkäufers bleiben sollen.

Wenn man diese Vertragsbestimmungen als maßgebend zu erachten hätte, dann wäre die Klage im Sinne des Klägers für gerechtfertigt zu erachten. Denn unstreitig sind für 680 Mk. Waren entnommen, hierauf aber nur 554 Mk. abbezahlt, so daß noch 126 Mk. Rest ist.

Das Gericht versagt aber der gedachten Vorschrift des § 5 die Rechtsverbindlichkeit, weil diese Bestimmung als gegen die guten Sitten verstößend nach § 134 B.G.B. für nichtig zu erachten ist.

Es entspricht dem Lebensinteresse der Abzahlungs geschäfte, wenn diese sich für die Kreditgewährung, die in der Hingabe von Gegenständen gegen geringe Teilzahlungen liegt, in jeder möglichen Weise sichern wollen. Es ist daher durchaus gerechtfertigt, daß sich die Abzahlungs geschäfte bis zur Abzahlung der letzten Rate das Eigentum vorbehalten, so daß

sie den Schuldner sozusagen stets in der Hand behalten.

Als gegen die guten Sitten muß es dagegen bezeichnet werden, wenn das Abzahlungs geschäft den wirtschaftlich stets schwächeren Abzahlungskäufer durch Klauseln, wie sie sich in dem § 5 der Verträge befinden, in seinen Rechten verkürzt. Der Abzahlungskäufer ist durch diese Vorschrift vollständig und dauernd in die Hand des Abzahlungsverkäufers gegeben. Sobald er nacheinander, wie in dem vorliegenden Falle, mehrere Gegenstände entnimmt, wird niemals, solange auch nur eine Rate noch nicht gezahlt ist, auch nur der geringste dieser Gegenstände sein freies Eigentum. Er ist stets mit allen diesen Gegenständen auf die Gnade des Abzahlungsverkäufers angewiesen, falls seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich einmal so verschlechtern sollten, daß er mehrere Raten nicht zu zahlen imstande ist.

Eine derartige Uebermacht des kapitalstarken Abzahlungs geschäftes gegenüber dem kapitalschwachen Schuldner ist von der Rechtsordnung nicht zu schützen.

Aber es ist nicht nur das Interesse des Abzahlungs schuldnere, sondern auch das Interesse seiner Gläubiger durch derartige Abmachungen in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise beeinträchtigt. Der Abzahlungsverkäufer behält nicht nur selbst seinen Schuldner durch Klauseln, wie sie sich in dem § 5 befinden, vollständig in seiner Gewalt, sondern er benutzt auch, wie gerade der vorliegende Interventionsprozeß ergibt, diese Klausel dazu, um den Abzahlungs schuldnere gegenüber den Eingriffen der Gläubiger derselben zu schützen.

Die Berliner Gerichte haben in der Mehrzahl aus diesen Erwägungen heraus in den bekannten Prozessen über die Frage, ob der pfändende Gläubiger berechtigt ist, den intervenierenden Abzahlungsverkäufer durch Zahlung des Restes zu befriedigen und damit sein Interventionsrecht zu beseitigen, sich mehr und mehr zu der allein dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse entsprechenden Anschauung durchgerungen, daß ein solches Ablösungsrecht zu gewähren und der dieses verneinende Abzahlungsverkäufer mit einer exemptio doli generalis zurückzuweisen ist.

Ähnliche Verhältnisse liegen hier vor.

Der Abzahlungsverkäufer hat nicht das geringste Interesse daran, wenn er auf 680 Mk. Gesamtbetrag 554 Mk. abgezahlt erhalten hat, diese Raten gerade so zu verrechnen, daß der von dem Gläubiger des Abzahlungskäufers in Anspruch genommene Gegenstand von dieser Verrechnung ausgeschlossen bleibt.

Aus diesen Erwägungen heraus hat das Gericht angenommen, daß der § 5 dieser Verträge in der Ausdehnung, wie ihn der Kläger in Anspruch nimmt, auf Grund des § 134 B.G.B. für nichtig zu erklären ist.

(Urteil des Rgl. Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom 21. November 1913 in Sachen B. contra Sch. 62. C. 2197/13.)

#### II.

„Die Klägerin stützt ihren gemäß § 771 Z.P.O. gegen die im Auftrage der Beklagten vorgenommene Zwangsvollstreckung gerichteten Widerspruch auf ihr Eigentum an dem gepfändeten Vertifow.“

Wie die Klägerin mit Recht rügt, hat der Vorderichter die Bestimmung des § 5 Satz 3 des zwischen der Klägerin und den Eheleuten geschlossenen Vertrages vom 19. Juni 1909 übersehen. Sie enthält eine Vereinbarung darüber, auf welchen von mehreren zwischen der Klägerin und ihrem Abzahlungskäufer geschlossenen Verträgen die Teilzahlungen

Da B. Liebe dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, war die Amtshauptmannschaft durchaus berechtigt, die Abhaltung der geplanten Versammlung zu untersagen, nachdem sie von ihrem Zwecke keine Kenntnis erhalten hatte. Die Beschwerde ist deshalb kostenpflichtig zurückgewiesen worden. Die Kreishauptmannschaft.

Durch darauf eingelegte Beschwerde beim Ministerium des Innern wurde die Entscheidung der Kreishauptmannschaft von Aufsichts wegen aufgehoben und die Beschwerde dem königlichen Stellvertretenden Generalkommando XIX vorgelegt, welches jedoch seine Entscheidung bis zur gerichtlichen Austragung aussetzte.

Währenddessen wurde dem Einberufer ein Strafbefehl über 30 Mk. Geldstrafe oder 6 Tage Gefängnis übermittelt, weil eine nichtöffentliche Versammlung, die sich mit sozialpolitischen Angelegenheiten befaßt, nicht 48 Stunden vor Beginn bei der zuständigen Polizeibehörde angemeldet worden sei. (Vergleichen nach § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz, die Aenderung dieses Gesetzes betreffend, vom 11. Dezember 1915 und der stellvertretenden Generalkommandos XII und XIX vom 2. August 1915.)

Nach erfolgtem Einspruch kam das Schöffengericht zur Bestätigung der im Strafbefehl ausgeworfenen Strafe. Aus der Begründung des Urteils sei nur das folgende Interessante angeführt:

Das Schöffengericht hat auf Grund der eigenen glaubhaften Angaben des Angeklagten folgendes für erwiesen erachtet:

Der Angeklagte hat am Sonnabend, den 17. März 1917, durch Verteilung schriftlicher Einladungen, wie eine solche sich bei den Beitagsakten der Königl. Amtshauptmannschaft Annaberg findet, die Arbeiter und Arbeiterinnen der Firma E. C. Flader in Jöhstadt zu einer Betriebsversammlung für Sonntag, den 18. März 1917, in die Saalstube des Gasthofes „Stadt Leipzig“ in Jöhstadt eingeladen. Die Tagesordnung lautet: „Stellungnahme und Beschlußfassung zur Einreichung einer Eingabe an die Firma zwecks Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen“. Bevor die Versammlung eröffnet und abgehalten worden ist, ist der Bürgermeister von Jöhstadt dort erschienen und hat dem Angeklagten im Auftrage der Amtshauptmannschaft eröffnet, daß die Abhaltung der Versammlung untersagt werde, worauf sich der Angeklagte dessen beschieden und die Erschienenen hiervon in Kenntnis gesetzt hat, die dann auch, ohne daß es zur Besprechung der Tagesordnung und überhaupt zur Abhaltung der Versammlung gekommen, sich entfernt haben. Angemeldet hat der Angeklagte die Versammlung bei der zuständigen Polizeibehörde nicht.

In der von dem Angeklagten am 17. und 18. März 1917 entwickelten Tätigkeit ist nach Ansicht des Schöffengerichts das Veranlassen einer Versammlung zu erblicken. Diese ist, da hierzu lediglich Arbeiter der Fladerschen Firma eingeladen worden sind, eine nichtöffentliche. Nach Inhalt der Tagesordnung sollten in dieser Angelegenheiten sozialpolitischer Natur erörtert werden. Diese Versammlung ist daher nach der eingangs erwähnten Verfügung der Generalkommandos anmeldspflichtig. Da der Angeklagte diese Anmeldung unterlassen, ist er nach den eingangs erwähnten Bestimmungen des Gesetzes über den Belagerungszustand zu bestrafen.

Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte unbescholten ist und von der Eröffnung und Abhaltung der Versammlung auf Aufforderung des Bürgermeisters alsbald Abstand genommen, hat das Schöffengericht eine Geldstrafe von dreißig Mark als ausreichende Ahndung erachtet und hierauf erkannt. Große.

Die gegen das Urteil beim Landgericht eingelegte Berufung endete nach 3 Terminen mit Freisprechung aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte, der auch in der Berufungsverhandlung zugegeben hat, die erwähnte Versammlung zusammenberufen zu haben, ohne hiervon der zuständigen

Amtshauptmannschaft zu Annaberg Anzeige zu erstatten, hat sich mit seinem Rechtsmittel hauptsächlich gegen die Annahme gewandt, daß die Versammlung der Erörterung sozialpolitischer Angelegenheiten diene, und geltend gemacht, solche „Betriebsversammlungen“, wie er sie nennt, seien nicht anmeldspflichtig. Letztere Behauptung ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend; eine derartige Versammlung kann wohl anmeldspflichtig sein; es kommt hierbei stets auf den einzelnen, konkreten Fall, auf die Art und den Gegenstand der Versammlung an. Inwiefern nun die hier in Frage stehende Versammlung zur Erörterung sozialpolitischer Angelegenheiten abgehalten worden sein soll und daher der Anmeldspflicht unterlegen habe, führt das Schöffengerichtsurteil nicht aus; aus dem Inhalte der eingangs bereits wiedergegebenen Tagesordnung, wie das Schöffengericht meint, geht dies noch nicht ohne weiteres hervor. Das Berufungsgericht hat deshalb diesen Punkt einer näheren Prüfung unterzogen.

Nach der Erklärung des Angeklagten in der Berufungsverhandlung hatten sich die Arbeiter der Firma Flader, die sämtlich oder doch größtenteils dem Deutschen Metallarbeiterverbande als Mitglieder angehören, an diesen mit der Bitte gewendet, wegen Aufbesserung ihrer Löhne, die damals, wie zu Friedenszeiten, noch 20 bis 21 Mk. wöchentlich betragen, angesichts der durch den gegenwärtigen Krieg hervorgerufenen Teuerung bei der Firma das Erforderliche zu veranlassen, und war der Angeklagte daraufhin seitens des Verbandes mit der Untersuchung und Erledigung dieser Angelegenheit betraut worden. Ehe er deswegen an die Firma herantrat und mit dieser über die Gewährung von Teuerungszulagen an ihre Arbeiter unterhandelte, hat er sich zunächst an die Arbeiter gewendet und diese durch von ihm selbst nach Arbeiterschuß vor dem Fabrikgebäude verteilte Einladungsblätter . . . zu einer Versammlung mit der schon angegebenen Tagesordnung einberufen, um von ihnen darin erst die nötigen genaueren Angaben und Unterlagen über ihre Arbeitszeiten und Löhne zu sammeln, auf Grund deren er dann in ihrem Auftrage in einer Eingabe an die Firma vorstellig werden und um Verbesserungen nachsuchen konnte. Nach einem von ihm in der Berufungsverhandlung vorgelegten Fragebogen hat er auch — zwar nicht in der Versammlung vom 18. März 1917, die er auf das nach telephonischer Meldung durch den Jöhstadter Bürgermeister Sacher an die Annaberg Amtshauptmannschaft von dieser kurz zuvor eingegangene telegraphische Verbot ihrer Abhaltung abgesetzt hatte, sondern in einer späteren Versammlung, die er vorsichtshalber, ohne seine Verpflichtung hierzu anzuerkennen, der Amtshauptmannschaft Annaberg angezeigt hatte — das statistische Material hierzu aufgenommen, die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Arbeiter, ihre Arbeitszeit und Löhne festgestellt. Auf Grund dieser Zusammenstellungen hat er sodann im Auftrage der Arbeiter eine schriftliche Eingabe gleichen Inhalts, wie die von ihm in der Berufungsverhandlung überreichte, im Umschlage Blatt 34 der Akten befindliche, die er bereits am 18. März entworfen hatte, unter geändertem Datum an die Firma Flader eingereicht, worin er dieser die Wünsche ihrer Arbeiter nach Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen unter näherer Darlegung der Verhältnisse unterbreitete und — außer der durch die Gewerbeordnung gebotenen Abstellung einiger anderer Mängel im Betriebe — um Bewilligung der Arbeiterwünsche sowie zwecks besserer Verständigung hierüber um eine mündliche Verhandlung ersuchte. Darauf hat am 11. Mai 1917 zwischen ihm und dem Fabrikbesitzer Hans Flader in Jöhstadt unter Hinzuziehung des Vorsitzenden des Deutschen Industrieschutzverbandes Arnold aus Dresden eine Besprechung stattgefunden, in welcher eine vollkommene, gütliche Einigung zwischen ihnen erzielt und eine Vereinbarung des aus der Abschrift im Umschlage Bl. 34 d. A. ersichtlichen Inhalts getroffen wurde, wonach die Arbeiterforderungen, insbesondere die nachgesuchten Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen, seitens der Firma Flader sämtlich bewilligt wurden.

Die vom Angeklagten veranstaltete Versammlung der Arbeiter der Firma Flader hat hiernach die Erörterung rein wirtschaftlicher Fragen bezweckt und ist lediglich sozialer Natur gewesen. Sie hätte gleichzeitig politischen Charakter getragen, wenn darin auch zur Erörterung und Beschlußfassung gestanden hätte, wie die Forderungen der Arbeiter auf Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen im

berrechnet werden sollen; sowie daß, wenn der Verkäufer später weitere Waren von der Käuferin unter deren Eigentumsvorbehalte entnimmt, alle Gegenstände solange Eigentum der Käuferin bleiben sollen, bis die Gesamtschuld aus allen Verträgen voll bezahlt ist. Eine derartige Vereinbarung ist zulässig; denn der § 366 B.G.B., den der Vorderrichter seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, ist dispositiver Natur. Der Fall der besprochenen Vereinbarung ist als selbstverständlich zulässig vom Gesetz nicht erwähnt.

Auch verstoßt die in Rede stehende Vereinbarung nicht gegen die guten Sitten. Es liegt im Interesse der Abzahlungsgeäfte, wenn diese sich für die Kreditgewährung, die in der Hingabe von Gegenständen gegen geringe Teilzahlungen liegt, in jeder möglichen Weise sichern wollen. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn sich die Abzahlungsgeäfte bis zur Zahlung der letzten Kaufpreistratte das Eigentum an allen Gegenständen vorbehalten. Ob die einzelnen Gegenstände durch einen einzelnen Vertrag oder mehrere Verträge hintereinander gekauft sind, kann keinen Unterschied machen. Bis ein Käufer solche Verpflichtungen aus einem einzigen Vertrage getilgt hat, vergehen in der Mehrzahl der Fälle mehrere Jahre. In dieser Zeit nutzen sich die gekauften Sachen sehr ab und verlieren dementsprechend ganz erheblich an Wert. Sie bieten also dann dem Verkäufer nicht mehr die Sicherheit, die sie ihm gleich nach der Lieferung boten und sind mitunter fast wertlos geworden. Es ist daher als erlaubt anzusehen, wenn die Abzahlungsgeäfte sich das Eigentum an den älteren Gegenständen solange vorbehalten, bis auch die zuletzt gekauften voll bezahlt sind, und kann deshalb einer solchen Vereinbarung der Rechtsschutz nicht verweigert werden.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Abzahlungsgeäfte, die von der Beklagten hervorgehoben wird, vermag der Abzahlungskäufer sehr wohl dadurch zu umgehen, daß er seine Sachen zunächst bei einem und dann bei einem anderen Abzahlungsgeäfte kauft; denn ein Vertrag bindet ihn durchaus nicht daran, nun auch einen weiteren Vertrag mit demselben Abzahlungsverkäufer abzuschließen, und er wird dies im allgemeinen nur dann tun, wenn er mit seinem bisherigen Verkäufer zufrieden gewesen ist.

Da außerdem dem Gläubiger des Abzahlungskäufers ein Abzahlungsrecht zuzuerkennen ist, dergestalt, daß er gegen Zahlung der Restraten in die Rechte des Abzahlungsverkäufers eintritt, so erscheint er, zumal wenn die rückständige Rate niedrig ist, genügend geschützt; wenn dagegen noch ein größerer Rest aussteht, ist das Interesse des Abzahlungsgeäftes das überwiegende."

(Berufungsurteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts III Berlin vom 8. April 1914 in Sachen B. contra Sch. 7 S. 765/13. — 25. C. 1195/13 des Amtsgerichts Berlin-Weeding.)

(Mitgeteilt in den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1914 Nr. 5 S. 58.)

### Vereinfachung der Strafrechtspflege.

Durch Gesetz vom 21. Oktober 1917 ist unter Aufhebung der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 der Wirkungskreis des Schöffengerichts und des Amtsgerichts als Strafrichter bedeutend erweitert worden.

Der Staatsanwalt kann künftig bei fast allen Vergehen, die an sich bisher vor die Strafkammer gehörten, die Eröffnung des Hauptverfahrens vor

dem Schöffengericht beantragen; er soll es freilich nur, sofern keine schwerere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft von 6 Monaten oder Geldstrafe, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, und keine höhere Buße als 1500 Mk. zu erwarten ist.

Die bisherige Einschränkung der Ueberweisung an das Schöffengericht auf gewisse Arten Vergehen und auf die Vergehen der Jugendlichen ist damit fortgefallen; von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, wird jetzt das Schöffengericht die meisten Vergehen aburteilen, d. h. die strafbaren Handlungen, welche mit Gefängnis, Feiung bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe über 150 Mk. bedroht sind. In allen solchen Fällen steht somit dem Angeklagten, dem gegen Strafkammerurteile nur das eine stark beschränkte Rechtsmittel der Revision zusteht, zunächst Berufung und dann Revision zu.

Eine viel erheblichere Erweiterung des bisherigen Geschäftskreises bringt a II des Gesetzes dem Amtsrichter. Der schriftliche Strafbefehl des Amtsrichters ist von jetzt ab für alle Uebertretungen und Vergehen zulässig, sofern die Staatsanwaltschaft schriftlich darauf anträgt. Zum Antragstellen berechtigt ist bezüglich der oben erwähnten, ans Schöffengericht überweisbaren Vergehen, nur der Staatsanwalt des Landgerichts, nicht etwa auch der Amtsanwalt am Amtsgericht.

Die Beschränkung der durch Strafbefehl verhängbaren Geldstrafe auf 150 Mk. ist fortgefallen; dagegen darf gegen Jugendliche eine Freiheitsstrafe nicht — wie gegen Erwachsene — bis zu 6 Wochen, sondern nur dann verhängt werden, wenn sie an Stelle einer Geldstrafe tritt. Gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl steht dem Beschuldigten das Recht zu, binnen einer Woche nach Zustellung beim Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch zu erheben; alsdann kommt es zur mündlichen Verhandlung; anderenfalls wird der Strafbefehl rechtskräftig wie ein Urteil und ist unabänderlich.

### Dienstbeschädigung infolge militärärztlicher Behandlung

Kann nach einer neuen Verfügung des Kriegsministeriums vom 9. 10. 1917 Nr. 1506/8. 1917 S. 1 in folgenden Fällen anerkannt werden: 1. Wenn das Leiden, das militärärztlich behandelt wurde, als Dienstbeschädigung anerkannt war oder wird; 2. wenn die militärärztliche Behandlung hauptsächlich zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, also nicht in erster Linie im eigenen Interesse des Beschädigten (Abwendung von Lebensgefahr usw.) erfolgte. Hierzu zählen insbesondere die Operationen, die als „unerhebliche ärztliche Eingriffe“ angesehen und ohne die Zustimmung des betr. Mannes vorgenommen werden; 3. wenn ein Kunstfehler bei der Behandlung vorliegt; 4. wenn die Behandlung ausdrücklich gegen den Willen des betr. Mannes vorgenommen ist; 5. wenn die schädigenden Folgen einer an sich sachgemäßen Behandlung durch äußere, mit militärischen Verhältnissen zusammenhängende Einwirkungen bedingt sind (z. B. Versehen des militärischen Pflegepersonals u. ä.).

Damit sind natürlich die Möglichkeiten, in denen die Annahme von Dienstbeschädigung bei schädigenden Folgen einer militärärztlichen Behandlung in Betracht kommt, nicht erschöpft, vielmehr muß der Verschiedenheit aller einzelnen Fälle weitgehend Rechnung getragen werden.

-st.

## Inhaltsverzeichnis für das Jahr 1917.

(Die Zahlen verweisen auf die Seite.)

### I. Letztartikel.

Rechtsfragen aus dem Zivildienstgesetz 1.  
Verlust des Ehrenamtes wegen Wegfalls der Wählbarkeit nach der Reichsversicherungsordnung 9.  
Rechtsfragen aus dem Hilfsdienstgesetz 17.  
Die während des Krieges erlassenen, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung betr. Gesetze und Verordnungen 33.  
Die rechtliche Stellung der Arbeiterausschüsse und ihrer Mitglieder 41.  
Die rechtlichen Voraussetzungen der Fürsorge-erziehung 49.  
Der Einheitsgedanke im Arbeitsrecht 57.  
Kritisches zum Hilfsdienstgesetz 65.  
Unausführbares Recht 73.  
Hilfsdienst und Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers 81.  
Wissenschaft und Rechtsprechung 89.

### II. Kriegsrecht.

Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherungspflicht, Verneinung der Invalidenversicherungspflicht für die feindlichen Ausländer 10.  
Der Begriff „minderbemittelt“ in der Kriegswochenhilfe 10.  
Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte 12.  
Die Abgrenzung der Kriegsdienstbeschädigung von der Dienstbeschädigung 20.  
Verordnung des Bundesrats zum Schutze von Kriegsflichtlingen 24.  
Kontrolle der Wohlfahrtspflege während der Kriegszeit 27.  
Ruhe des Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen gefallener Beamten 35.  
Zur Militär-Hinterbliebenenversorgung der Witwen mit mehr denn vier Kindern 51.  
Hilfsdienstgesetz siehe unter Arbeits- und Dienstvertrag.  
Hilfsdienstwochenhilfe 63.  
Versicherung der Hilfsdiensttätigen 25, 36.  
Verordnung zum Schutze der Mieter 64.  
Weiterzuziehende Anwendung des Militär-Hinterbliebenengesetzes 80.  
Zur Rechtsprechung der Kaufmanns- und Gewerbe-gerichte auf dem Gebiete des Kriegsrechts 82.  
Dienstbeschädigung infolge militärärztlicher Behandlung 94.

### III. Arbeiterversicherung.

#### a) Allgemeines und Verfahren.

Verlust des Ehrenamtes wegen Wegfalls der Wählbarkeit nach der Reichsversicherungsordnung 9.  
Verlängerung der Amtsdauer der Versicherungsvertreter usw. auf dem Gebiet der Reichsversicherungsordnung 10.  
Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen 25.  
Die während des Krieges erlassenen, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung betr. Gesetze und Verordnungen 33.

Armenunterstützungsauswand und Krankengeld 53.  
Die Zusammenlegung der Angestellten- und Arbeiterversicherung 61.  
Hilfsdienstwochenhilfe 63.  
Die Beiladung von Versicherungsträgern im Unfallentschädigungsverfahren 66.  
Die Pfändung von Versicherungsleistungen und Versorgungsgebühren 67.  
Was alles Recht ist 78.  
Die Oberversicherungsämter haben nur in den Fällen der frittigen Verjagung der Rente über die Rentenverfugung zu entscheiden 87.  
Ein schwieriger Rechtsweg. — Material zur Abänderung der Reichsversicherungsordnung 90.

#### b) Krankenversicherung.

Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf feindliche Ausländer 10.  
Der Begriff „minderbemittelt“ in der Kriegswochenhilfe 10.  
Die Krankenversicherungspflichtigen Arbeiter im besten Auslande 21.  
Begriff des mißglückten Arbeitsversuchs 27.  
Begriff der häuslichen Gemeinschaft 27.  
Gewährung von Krankenhauspflege durch die Krankenkassen 37.  
Zum Anspruch auf Gewährung des Hausgeldes 38.  
Begriff des eigenen Haushalts 39.  
Anspruch auf Hausgeld 54.  
Die Höhe des Krankengeldes ändert sich bei schwebenden Unterstützungsfällen nicht 70.  
Wie ist zu verfahren, wenn der Arzt die Arbeitsunfähigkeit nicht bescheinigen will? 74.

#### c) Unfallversicherung.

Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf feindliche Ausländer 10.  
Heilverfahren, Wirkung der Uebernahme für die Entschädigungspflicht, Zulässigkeit 11.  
Die Unterbringung der Arbeitsgeräte nach Feierabend ist dem Betriebe zuzurechnen 11.  
Unfälle auf dem Heimweg 12.  
Wie muß ein Bescheid begründet sein? 23.  
Betriebsunfall bei der Teilnahme an einer Weerdigung 28.  
Rechtskraft von Zwischenentscheidungen 29.  
Lücken in der Unfallversicherung der Hilfsdiensttätigen 36.  
Landwirtschaftlicher Betriebsunfall oder eigenwirtschaftliche Tätigkeit 37.  
Zur Unfallversicherungspflicht der Gastwirtsgehilfen 46.  
Sichschlag als Betriebsunfall 55.  
Die Arbeit braucht nicht über das Maß gewöhnlicher Betriebsarbeit hinauszugehen 55.  
Die Beiladung von Versicherungsträgern im Unfallentschädigungsverfahren 66.  
Unfall beim Abholen des eigenen Werkzeugs 70.

Der gesamte technische Betrieb der Marine- und Heeresverwaltung unterliegt der Unfallversicherung 75.

Unfallversicherung der Theaterbetriebe 76.  
Augenzittern (Nyctagmus) als Unfallfolge 76.  
Was alles Recht ist 78.

Unfallchutz für Berufsfrankheiten 84.  
Änderungen der österreichischen Unfallversicherung 85.  
Wissenshaft und Rechtsprechung 89.  
Betriebsunfall — keine Spielerei 90.

#### d) Invalidenversicherung.

Berufung der Invalidenversicherungspflicht für feindliche Ausländer 10.

Die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegsfrankenpflege 27.

Unausführbares Recht 73.  
Der Streit um die Invalidenkarte 86.

#### e) Knappschaftliche Versicherung.

Auch der Bergmann gilt als erwerbslos 39.

### IV. Angestelltenversicherung.

Versicherung im Hilfsdienst 26.

Die während der Kriegszeit erlassenen Gesetze und Verordnungen 33, 35.

Zusammenlegung der Angestellten- und Arbeiterversicherung 61.

### V. Bürgerliches Recht.

Rechtsverhältnis der Miterben zu den Nachlassgläubigern 13.

Schadenersatzklage und Altersrente 15.

Unterhaltspflicht der Kriegsteilnehmer für uneheliche Kinder 15.

Der Einfluß der Verheiratung auf den Weiterbezug der Rente 56.

Besserung der Erwerbsbeschränkung in ihrer Wirkung auf die Rente 56.

Der Einfluß der Veränderung in der Erwerbsbeschränkung bei Renten nach bürgerlichem Recht 72.

Die Ehefrau verliert durch Wiederverheiratung nicht stets den Anspruch auf Rente 88.

Ueber die zeitliche Berechnung der Schadenersatzrente 88.

Ueber die Gültigkeit von Eigentumsvorbehalten in Abzahlungsverträgen 93.

### VI. Arbeits- und Dienstvertrag.

Rechtsfragen aus dem Zivildienstgesetz 1, 17.

Der Wechsel der Arbeitsstelle nach dem Dienstpflichtgesetz 1.

Die Spruchpraxis des Kriegsaussschusses für die Metallbetriebe Groß-Berlins 5.

Die Angestellten und die Zivildienstpflicht 6.

Der Anspruch auf Beschäftigung des reklamierten und hilfsdienstpflichtigen Arbeiters 19.

Das Hilfsdienstgesetz 25.

Bausteine für ein neues Arbeitsrecht 31.

Hilfsdienst und Lehrvertrag 40.

Rechtsprechung aus dem Hilfsdienstgesetz 43.

Können die dem Hilfsdienstgesetz unterliegenden Personen streifen oder aussperren? 44.

Wie lassen sich Vergleiche vor den Schlichtungskommissionen vollstrecken? 45.

Hilfsdienstgesetz und Abkehrschein 52.

Der Einheitsgedanke im Arbeitsrecht 57.

Kritisches zum Hilfsdienstgesetz 65.

Kann in einer Kameradschaft verschiedene Lohnzahlungen erfolgen? 71.

Das Verhalten nach der Entlassung kommt für den Entschädigungsanspruch nicht in Betracht 78.

Hilfsdienst und Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers 81.

Zur Rechtsprechung der Kaufmanns- und Gewerbegerichte auf dem Gebiet des Kriegsrechts 82.

Verträge, die den wirtschaftlich Schwächeren zugunsten des wirtschaftlich Stärkeren in einseitiger Weise benachteiligen, sind ungültig 88.

### VII. Zivilprozessrecht.

Die vereinbarte Kapitalabfindung unterliegt nicht der Pfändungsbeschränkung des § 850 Abs. 3 B.F.O. 16.

Beweislast bei der Abonnentenversicherung 29.

Pfändungsbeschränkung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen 40.

Wie lassen sich Vergleiche vor den Schlichtungskommissionen vollstrecken? 45.

Die Pfändung von Versicherungsleistungen und Versorgungsgeldern 67.

Die Pfändung einer Nähmaschine 72.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 80.

### VIII. Verschiedenes.

Auch Frauen können Recht sprechen 16.

Zur Berufungsfähigkeit der Gewerbegerichts-urteile 30.

Bausteine für ein neues Arbeitsrecht 31.

Wann verfahren Innungsbeiträge? 48.

Die rechtlichen Voraussetzungen der Fürsorge-erziehung 49.

Geltung der Beschlüsse einer Zwangsinnung 71.

Zwangsinnungen ist die Uebernahme von Arbeiten nicht gestattet 79.

Arbeitersekretäre — Winkeladvokaten 85.

Ueber die Anmeldepflicht von Betriebsversammlungen 91.

Bereinfachung der Strafrechtspflege 94.

